

**Information für Grenzgänger/innen, die in Frankreich wohnen
und in Deutschland arbeiten**



Achtung: Kein Anspruch auf Arbeitslosengeld in Frankreich bei Unterzeichnung eines Aufhebungsvertrags in Deutschland!

Im Fall der Arbeitslosigkeit gilt das Recht des Wohnstaats:

Grenzgänger/innen, die in Frankreich wohnen und in Deutschland arbeiten, zahlen in die Arbeitslosenversicherung des Staats ein, in dem sie arbeiten. Aber im Fall der Arbeitslosigkeit unterliegen die Grenzgänger/innen nicht mehr dem deutschen System der Arbeitslosenversicherung und müssen Arbeitslosenleistungen zwingend im Wohnstaat, also in Frankreich, beantragen. Die früheren Grenzgänger/innen bekommen Arbeitslosenleistungen, wenn die Voraussetzungen nach dem französischen Recht erfüllt sind.

Die in Frankreich zuständige Behörde für die Gewährung von Arbeitslosenleistungen ist *Pôle emploi*. Die Mitarbeiter von *Pôle emploi* prüfen, ob der/die Grenzgänger/in die nach dem französischen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosengeld erfüllt. Hierfür ist die Kenntnis von Informationen erforderlich, über die der ehemals zuständige Träger der Arbeitslosenversicherung in Deutschland, die Agentur für Arbeit, einen Nachweis mittels des EU-Standardformulars „U1“ erteilen kann.

Nach dem französischen Recht wird die vertragliche Auflösung des Arbeitsverhältnisses grundsätzlich als freiwilliger Verlust des Arbeitsplatzes angesehen, der den Anspruch auf Arbeitslosenleistungen gänzlich ausschließen kann.

Die Ansprüche auf Arbeitslosengeld werden von *Pôle Emploi* anhand des von der Agentur für Arbeit ausgestellten Formulars „U1“ geprüft. Die Unterzeichnung eines Aufhebungsvertrags wird im Formular „U1“ unter 3.2 „Beendigung des Vertrags im beiderseitigen Einvernehmen“ eingetragen. *Pôle Emploi* wird in diesem Fall eine Ablehnung aussprechen, wegen freiwilliger Arbeitslosigkeit. Infolgedessen besteht kein Anspruch auf Arbeitslosengeld, außerdem auch kein Sozialversicherungsschutz.

Wurde der Antrag auf Arbeitslosengeld abgelehnt, kann der Arbeitslose nach dem Ablauf von 4 Monaten einen Antrag auf erneute Prüfung seiner Situation stellen. Der Antrag hat nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn der Arbeitslose nachweisen kann, dass er sich in der vorangegangenen Zeit aktiv um einen neuen Arbeitsplatz bemüht hat.

Ein nach deutschem Recht geschlossener Aufhebungsvertrag ist nicht gleichbedeutend mit der in Frankreich bekannten „rupture conventionnelle“. Zwar führen beide zur gegenseitigen Auflösung des Arbeitsvertrages, sie unterliegen jedoch der jeweiligen nationalen Gesetzgebung und unterschiedlichen Verfahrensabläufen.

Aber es gibt Fälle der Auflösung des Arbeitsvertrags durch einen Aufhebungsvertrag, wo der Verlust des Arbeitsplatzes als unfreiwillig anerkannt werden kann, z.B. wenn betriebsbedingte Gründe für die Auflösung vorliegen (wirtschaftliche Schwierigkeiten, Sozialplan, ...).

Wichtiger Hinweis: Da die Angaben im Formular „U1“, das von der Agentur für Arbeit ausgefüllt wurde, die Grundlage für die Entscheidung von Pôle emploi über die Gewährung von Arbeitslosenleistungen sind, wenden Sie sich bitte in jedem Fall an die zuständige Agentur für Arbeit, bevor Sie einem Aufhebungsvertrag zustimmen.



Diese Veröffentlichung wurde mit Finanzmitteln des Programms der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation „EaSI“ (2014-2020) und der Schweiz unterstützt. Weitere Informationen finden Sie unter:
<http://ec.europa.eu/social/easi>

Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen geben nicht notwendigerweise den Standpunkt der Europäischen Kommission wieder.



Rechtlicher Hinweis: Der Haftungsausschluss gilt für sämtliche Informationen der vorliegenden Publikation.
Nachdruck nur mit ausdrücklicher Genehmigung von EURES-T Oberrhein • **Gesetzlicher Stand:** Januar 2016
© : Dr. Katrin DISTLER, EURES-Beraterin • DGB-Bezirk Baden-Württemberg, Büro für Europäische Regionalpolitik

Weitere Informationen: katrin.distler@eures-t-oberrhein.eu und <http://www.eures-t-oberrhein.eu>